

Sachgebiet
Bauverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	09.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
**Bauleitplanung;
Bebauungsplan Nr. 25 "Sportgelände" (westlich der B13);
Aufhebung**

Mitteilung:

Den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25 „Sportgelände“ hat der Marktgemeinderat Reichertshofen in der Sitzung am 14.11.2000 gefasst. Durch die Bekanntmachung im Dezember 2000 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der seitdem rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 „Sportgelände“ setzt u.a. Flächen für einen Sportplatz, ein Sportheim, Parkplätze sowie Grünflächen fest.

Die Pläne für den Neubau der ICE-Strecke Ingolstadt – München (Bahnstrecke) sahen damals u.a. eine Trassenführung vor, bei der die bisherigen Sportanlagen hätten verlegt werden müssen. Es war daher geplant, die Sportanlagen vom Ort heraus nach außen – westlich der Bundesstraße B13 – zu verlagern. Im weiteren Verfahren der Bahntrassenplanung wählte die Deutsche Bahn für die Führung der ICE-Strecke bei Reichertshofen einen anderen Verlauf, durch den die Verlegung der Sportanlagen vermieden werden konnte. Der Bebauungsplan wurde daher in den folgenden Jahren niemals umgesetzt.

Mittlerweile wurde auch das im Geltungsbereich liegende Grundstück Fl.Nr. 419 Gemarkung Reichertshofen veräußert. Der bestehende Bebauungsplan steht der beabsichtigten Nutzung des neuen Eigentümers entgegen. Weil diese Nutzung nach § 35 BauGB privilegiert sein wird, ist ein Bebauungsplan als bauplanungsrechtliche Grundlage künftig nicht mehr erforderlich. Daher soll dieser aufgehoben werden.

Nach der Aufhebung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich).

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportgelände“ in Reichertshofen erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch).